

Haushaltsgesetz 2025 – Nr. 1/2025

08. Januar 2025

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 207 vom 30. Dezember 2024) und dem Gesetz „Milleproroghe“ (Gesetz Nr. 202/2024) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Neuerungen IRPEF 2025

IRPEF-Tarif: Die Herabsetzung der IRPEF-Steuersätze von vier auf drei Stufen, welche bereits 2024 galt, wurde nun auch für das Jahr 2025 bestätigt. Bis zu einem Einkommen von 28.000 Euro gilt der ein Steuersatz von 23%, bis zu einem Einkommen von 50.000 Euro der Satz von 35 % und darüber der Höchstsatz von unverändert 43 %.

Kürzung Steuerabsetzbeträge: Für Einkommen von mehr als 75.000 €, sowie mehr als 100.000 € wird eine zusätzliche Deckelung der absetzbaren Ausgaben eingeführt. Als Deckelung werden Fixbeträge vorgesehen, die mit einem Familienkoeffizienten zu multiplizieren sind. Der verfügbare Spesenplafond für Familien mit mehr als 2 Kindern zu Lasten beträgt 14.000 € (bei Einkommen über 75.000 € und 100.000 €) und 8.000 € bei Einkommen über 100.000 €. Bei Familien ohne Kinder beträgt der Plafond 7.000 € (bei Einkommen über 75.000 €) bzw. 4.000 € (bei Einkommen über 100.000 €).

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger ohne Kinder verfügt über ein Einkommen von mehr als 100.000 €. Es wurden 2025 Wiedergewinnungsarbeiten für 40.000 € durchgeführt (Rate von 4.000 € pro Jahr); zusätzlich wurden Ausgaben von 1.000 € getätigt, für welche der Steuerabsetzbetrag von 19% zustehen würde. Im vorliegenden Beispiel können als Steuerabsetzbetrag maximal 2.000 € genutzt werden (50% von 4.000 €) – die Abschreibung für die Spesen von 1.000 € (1.000 € x 19% = 190 €) geht verloren.

Für Arztspesen und Zinsen für Hypothekendarlehen (Ankauf oder Wiedergewinnung der Hauptwohnung für Verträge welche bis 31.12.2024 abgeschlossen wurden), greift die Einschränkung nicht.

Deckelung der Steuerabsetzbeträge ab 2025

Einkommen	ohne Kinder	ein Kind	zwei Kinder	mehrere Kinder
> 75.000 € und bis zu 100.000 €	7.000 €	9.800 €	11.900 €	14.000 €
> 100.000 €	4.000 €	5.600 €	6.800 €	8.000 €

Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder und Familienangehörige: Für den Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder (max. Einkommen von 2.840,51€ bzw. 4.000 € bei Kindern bis zu 24 Jahren) wurde eine Altersbegrenzung eingeführt. Der Absetzbetrag gilt nur für Kinder ab 21 Jahren (zuvor kann um den „assegno unico“ angesucht werden) und bis zu max. 30 Jahren (ausgenommen sind Kinder mit Beeinträchtigung).

Eine weitere Änderung ergibt sich bei den Absetzbeträgen für zusammenlebende Familienangehörige – diese gelten ab 2025 nur mehr für Verwandte in aufsteigender Linie (z.B. Eltern oder Großeltern). Ausgeschlossen sind somit die anderen Angehörigen – z.B. Geschwister, Schwiegersohn oder Schwiegereltern.

Reduzierung Steuerkeil „cuneo fiscale“: Für Lohneinkünfte bis zu 20.000 Euro wird eine Zulage gewährt, die gestaffelt je nach Einkommenshöhe wie folgt berechnet wird: 7,1 % bis 8.500 €, 5,3 % bis zu 15.000 € und 4,8 % bei Einkünften zwischen 15.000 € und 20.000 €. Diese Zulage ist von Lohnsteuern und Sozialabgaben befreit und kann vom Arbeitgeber mit den Lohnsteuern verrechnet werden. Für Einkommen von mehr als 20.000 € und bis zu 40.000 € wird ein Steuerabsetzbetrag von 1.000 € gewährt, der ab 32.000 € schrittweise verringert wird. Für Einkommen bis zu 32.000 € bleibt das Endergebnis unverändert, während Einkommen bis zu 44.000 € kann sich ein Vorteil von max. 1.000 € ergeben.

Neuerung Steuerabsetzbeträge für Sanierungen ab 2025

Das Haushaltsgesetz 2025 sieht wesentliche Änderungen an den Steuerabsetzbeträgen für Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Baumaßnahmen vor. Der Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten (bei Kosten bis zu max. 96.000 €) wird für Maßnahmen, die vom Eigentümer oder Inhaber eines realen Nutzungsrechtes auf ihrer Hauptwohnung durchgeführt werden, bestätigt. Bei Zweitwohnungen oder zur Verfügung stehenden Wohnungen sinkt der Steuerabsetzbetrag auf 36%. Ab 2026 wird der Absetzbetrag für die Hauptwohnung auf 36 % und für die anderen Wohnungen auf 30 % vermindert.

Für die energetische Sanierung sieht das Haushaltsgesetz ebenfalls eine Reduzierung des Absetzbetrags auf 50% vor (36% bei Zweitwohnung oder zur Verfügung stehender Wohnung). Nicht mehr gefördert wird die Installation oder der Austausch von Gasheizungen.

Der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten beträgt auch 2025 50% (bei Spesenlimit von 5.000 €). Der „Bonus Verde“ für Gartenarbeiten ist nicht mehr verlängert worden.

Fringe Benefit für Arbeitnehmer – Erhöhung 2025 - 2027

Sachentlohnungen für Mitarbeiter ohne zu Lasten lebende Kinder sind bis 1.000 € steuer- und beitragsfrei. Bei Mitarbeitern mit zu Lasten lebenden Kindern beträgt die Grenze 2.000 €. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Unternehmen ihren Mitarbeitern Sachleistungen, Gutscheine, sowie Spesenrückerstattungen (Erstattungen für Mietausgaben, Zinsen für die Hauptwohnung, sowie Rückerstattungen für Strom-, Wasser- und Gasrechnungen) gewähren. Für die Zwecke der Einkommenssteuer (IRPEF, IRES) sind diese Spesen voll abzugsfähig, die Mehrwertsteuer ist jedoch nicht absetzbar. Die Höchstgrenze versteht sich inklusive MwSt. und darf nicht überschritten werden, da sonst der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Geldgeschenke unterliegen hingegen der Besteuerung. Die erhöhten Beträge von 1.000 € bzw. 2.000 € (normal Schwelle bei 258,23 €) gelten für die Jahre 2025 – 2027.

Neuerungen bei Besteuerung für Kryptowährungen

Die Besteuerung für Veräußerungsgewinne von Kryptowährungen bleibt 2025 unverändert bei 26%, wobei der Freibetrag von 2.000 € gestrichen wird. Ab 2026 soll die Steuer für Veräußerungsgewinne von Kryptowährungen auf 33% erhöht werden.

Fringe Benefit Firmenwagen – Neuerungen ab 01.01.2025

Für die ab 01.01.2025 neu zugelassenen und ab diesem Zeitpunkt den Mitarbeitern zur privaten Verwendung bereitgestellten Firmenwagen wird der Sachbezug nun wie folgt neu festgelegt: Die jährlich festgesetzten Kilometer-Kosten laut ACI-Tabelle für eine Jahresleistung von 15.000 km werden dabei für Elektrofahrzeuge mit 10 %, für Plug-in-Hybridfahrzeuge mit 20 % und für alle anderen Fahrzeuge mit 50 % angesetzt.

Rückerstattung Spesen Außendienst – nachverfolgbare Zahlungsmittel

Ab 2025 ist die Erstattung von Ausgaben von Mitarbeitern für den Außendienst (z.B. Reisekosten betreffend Unterkunft, Verpflegung, Taxi, etc.) nur mehr steuerfrei, wenn diese mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln (Kreditkarte, Debitkarte, Überweisung) bezahlt werden. Auch für den Arbeitgeber sind diese Spesen nur absetzbar, wenn diese mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden.

Dies gilt nur dann, wenn die Reisekosten analytisch anhand der entsprechenden Belege erstattet werden (und nicht durch die pauschalen Tagessätze). Die Pflicht der bargeldlosen Zahlungen gilt auch für die Repräsentationsausgaben.

Steuerguthaben Industrie 4.0 – Deckelung






Die Förderung für Investitionen in Industrie 4.0 bleibt unverändert bei 20%. Es wurde jedoch eine Deckelung von 2,2 Milliarden vorgesehen und sobald der Plafond aufgebraucht ist, werden keine Anmeldungen bzw. Förderungen für Industrie 4.0 mehr zugelassen. Von dieser Einschränkung ausgeschlossen sind alle Vormerkungen die noch innerhalb der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes vorgenommen wurden. Für eine gültige Vormerkung benötigt es eine Bestellbestätigung durch den Lieferanten, sowie eine Anzahlung von mindestens 20%. Gestrichen werden ab 2025 die Beihilfen für immaterielle Neuinvestitionen laut Industrie 4.0.

Steuerguthaben „Transizione 5.0“ - Änderungen

Die Förderung für Investitionen gemäß Transizione 5.0 wurden erhöht. Für Investitionen bis zu 10 Millionen Euro beträgt die Förderung nun zwischen 35% und 45% (je nach Grad der Energieeinsparung). Es wird auch festgelegt, dass das Steuerguthaben Transizione 5.0, entgegen der ursprünglichen Regelung, mit weiteren Vergünstigungen im Rahmen von EU-Programmen kumulierbar ist, vorausgesetzt, dass die erhaltene Förderung nicht dieselben Kostenteile der einzelnen Investitionen des Innovationsprojekts abdeckt.




Mini-IRES von 20%

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der IRES-Steuersatz für Kapitalgesellschaften im Jahr 2025 auf 20%, anstatt 24% reduziert werden:

-  Zuweisung von 80% des Gewinns 2025 in eine eigene Gewinnrücklage
-  Investitionen von mindestens 30% dieser Reserve (also 24% des gesamten Gewinns) in neue Investitionsgüter gemäß Industrie 4.0 oder Transizione 5.0
-  Durchschnittliche Beschäftigte (ULA) 2025 > durchschnittliche Beschäftigte 2022-2024
-  Erhöhung der Beschäftigtenanzahl 2025 gegenüber 2024 um mindestens 1% und mindestens 1 Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsverhältnis
-  Keine Lohnausgleichskasse in den Jahren 2024 und 2025

Sonderabzug für Personalkosten aus Neuanstellungen von 120%

Der Sonderabzug von 20% der Lohnkosten für Neuanstellungen wird um drei Jahre verlängert. Der Sonderabzug von 120% bzw. 130 % (bei benachteiligten Arbeitnehmern) ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

-  Unbefristete Neuanstellung von Arbeitnehmern im Jahr 2025
-  Die Anzahl der zum 31.12.2025 unbefristet angestellten Mitarbeiter ist höher als die durchschnittliche Anzahl zum 31.12.2024
-  Die Gesamtanzahl der Mitarbeiter (einschließlich jenen mit befristetem Vertrag) ist höher als die durchschnittliche Anzahl im Vorjahr

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter

Nicht betrieblich genutzte Liegenschaften (z.B. Wohnungen, vermietete Einheiten) und in öffentliche Register eingetragene Güter (z.B. Autos) können begünstigt an die Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften zugewiesen werden. Die Zuweisung/Verkauf betrifft Gesellschafter, welche als solche zum 30.09.2024 aufscheinen. Auf die Differenz zwischen Marktwert (Katasterwert) und steuerlichem Wert kann dabei eine Ersatzsteuer von 8% berechnet werden. Die Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer als Fixgebühr berechnet.

Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien für Einzelunternehmen

Das Haushaltsgesetz sieht eine begünstigte Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen vor. Die begünstigte Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien (z.B. Katasterkategorie A10, C, D), welche sich zum Zeitpunkt 31.10.2024 in Besitz des Einzelunternehmens befinden. Die Ersatzsteuer für die Privatisierung beträgt 8% auf den Mehrerlös zwischen Marktwert (es kann hier der aufgewertete Katasterwert verwendet werden) und dem steuerlichen Wert. Die Ersatzsteuer von 8% ist in zwei Raten zu entrichten: 60 % bis 30.11.2025 und 40 % bis 30.06.2026.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerbliche Körperschaften zum 01.01.2025 halten, ist wiederum verlängert, bzw. als ständige Regelung eingeführt worden. Die Ersatzsteuer wurde allerdings auf 18% erhöht. Die beeidigte Schätzung und Zahlung der Ersatzsteuer von 18% sind bis zum 30.11.2025 vorzunehmen.

Ersatzsteuer von 5% für Leistungs- und Produktivitätsprämien

Die Ersatzsteuer für Leistungs- und Produktivitätsprämien beträgt auch 2025 5%. Die Ersatzsteuer von 5% gilt für Leistungs- und Produktivitätsprämien bis zu max. 3.000 € für Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen von bis zu 80.000 €. Für die Anwendung der Prämien wird ein Betriebsabkommen mit einer Gewerkschaft benötigt.

Versicherung Unwetterschäden auf 31.03.2025 aufgeschoben

Ursprünglich sah das Haushaltsgesetz vom letzten Jahr vor, dass Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien bis spätestens 31.12.2024 eine Versicherung gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen für Grundstücke, Gebäude und Sachanlagen abschließen müssen. Diese Frist wurde nun durch das Haushaltsgesetz 2025 auf den 31.03.2025 aufgeschoben.

Anwendung Pauschalsystem – Erhöhung Schwelle Lohneinkommen auf 35.000 €

Es gibt eine neue Änderung bezüglich des Zugangs zur Pauschalbesteuerung für Personen mit einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis oder mit einer Rente: Die bisherige Grenze von 30.000 € wurde auf 35.000 € angehoben.

Erhöhung Limit Absetzbarkeit Schulgebühren auf 1.000 €

Das Limit für die Absetzbarkeit von Schulgebühren für zu Lasten lebende Kinder wird ab 2025 von bisher 800 € auf 1.000 € erhöht.

Begünstigung Erstwohnung - Verkauf alte Erstwohnung innerhalb von zwei Jahren

Bisher musste die alte Erstwohnung beim Kauf einer neuen Erstwohnung (mit der Erstwohnungsbegünstigung), innerhalb eines Jahres nach dem Kauf der neuen Wohnung, verkauft werden. Die Frist für den Verkauf wurde nun auf zwei Jahre verlängert.

Verbot Versand elektronische Rechnung für Gesundheitsleistungen bis 31.03.2025

Unternehmen, welche die Rechnungen betreffend den Gesundheitsleistungen, über das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“) übermitteln, dürfen bis 31.03.2025 die Rechnungen nicht elektronisch über das SDI verschicken.

Ersatzsteuer von 5% für Überstunden der Krankenpfleger

Für Überstunden von Krankenpflegern wird eine Ersatzsteuer von 5% vorgesehen.

PEC-Mail für Verwalter von Gesellschaften

Für Verwalter von Gesellschaften ist vorgesehen, dass diese ab 01.01.2025 im Besitz einer eigenen PEC-Mail sein müssen.

Bonus für Elektro-Haushaltsgeräte

Für 2025 wird ein Bonus für Elektro-Haushaltsgeräte eingeführt. Die Elektro-Haushaltsgeräte müssen mindestens die Energieklasse B vorweisen und innerhalb der EU produziert worden sein, sowie zeitgleich das alte Gerät entsorgt werden. Der Bonus beträgt 30% der Anschaffungskosten und max. bis zu 100 € pro Gerät. Der Bonus beträgt 200 €, sofern der ISEE-Wert der Familie unter 25.000 € liegt. Für den Bonus kann aktuell noch nicht angesucht werden, es fehlen hier noch die Durchführungsbestimmungen.